

2. Sobald und solange die Verbindung zwischen dem Chef des Feld-Eisenbahnwesens und dem Chef der Eisenbahn-Abtheilung unterbrochen ist, hat der Letztere für seinen Bereich, d. h. der Regel nach rückwärts der Uebergangsstationen, alle Befugnisse des Ersteren wahrzunehmen.

3. Bezüglich der Vertretung vor der Ernennung siehe §. 15.

§. 17.

1. Die Linien-Kommandanturen, bis zur Formirung und für die Vorbereitung im Frieden vertreten durch Linien-Kommissionen, vermitteln den Verkehr zwischen den ihnen vorgesetzten anordnenden Militär-Eisenbahnbehörden (§§. 13 bis 16) und den dem Gebiete der betreffenden Linie (§. 3) angehörigen betriebführenden Eisenbahnverwaltungen.

Linien-
Kommandanturen.

2. Insbesondere fordern sie von letzteren die denselben obliegenden Leistungen (§. 14, 1), regeln gemeinsam mit ihnen deren Erfüllung und überwachen die Ausführung.

§. 18.

1. Zur Wahrung der militärischen Interessen werden durch die Militärbehörde nach Bedarf Bahnhof-Kommandanten eingesetzt. Dem Stationsvorsteher können, sofern er Offizier ist, unbeschadet seiner sonstigen dienstlichen Stellung, die Funktionen des Kommandanten übertragen werden.

Bahnhof-
Kommandanten.

2. Die Bahnhof-Kommandanten sind der Linien-Kommandantur unterstellt, handhaben die militärischen und militärpolizeilichen Anordnungen im Bereiche des betreffenden Bahnhofes und der zugewiesenen anschließenden Eisenbahnstrecken, vermitteln zwischen den Führern der Militärtransporte und den Vertretern der Eisenbahnverwaltungen (Stationsvorstehern), schützen auch die Eisenbahnbeamten gegen jeden Eingriff in deren Funktionen.

3. Sie sind nicht befugt, sich in den technischen Dienstbetrieb der Station zu mischen; halten sie durch die Art desselben das militärische Interesse für beeinträchtigt, so haben sie der vorgesetzten Militär-Eisenbahnbehörde dies zu melden.

§. 19.

Der Chef des Feld-Sanitätswesens — bis zur Ernennung und für die Vorbereitungen im Frieden vertreten durch die Militär-Medizinalabtheilung des Königlich preussischen Kriegsministeriums — verfügt über die Aufstellung, Heranziehung und Abfindung der Sanitätszüge (§. 34, 2) im Einvernehmen mit dem Chef des Feld-Eisenbahnwesens (§. 14), welcher die Eisenbahnverwaltungen benachrichtigen läßt (§. 17, 2).

Chef des Feld-
Sanitätswesens.

§. 20.

1. Für jeden von Mannschaften gebildeten oder begleiteten Militärtransport bestimmt die abfindende Militärbehörde einen Transportführer.

Transportführer.

2. Innerhalb des Bahnbereichs hat der Transportführer alle erforderlichen Maßnahmen für die innere Ordnung des Transports zu treffen, sich jedoch jeden